

Weisung betreffend Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften bei der Entsorgung von Altpapier in der kantonalen Verwaltung

Von der Regierung erlassen am 18. Dezember 1990

1. Diese Weisung bezweckt die Sicherstellung aller amtlich gefertigten, nicht der Archivierungspflicht unterstellten und nicht mehr benötigten Aktenstücke aus der kantonalen Verwaltung vor dem Zugriff unbefugter Dritter.
2. Diese Weisung gilt für:
 - a) die kantonalen Verwaltungsinstanzen;
 - b) die unselbständigen Anstalten des Kantons sowie die Gebäudeversicherungsanstalt;
 - c) Private, soweit sie öffentliche Verwaltungsaufgaben des Kantons ausüben.
3. Jeder Funktionär ist in seinem Arbeitsbereich verantwortlich für die Ausscheidung des nicht mehr benötigten Aktenmaterials, das zur direkten Vernichtung bestimmt ist, bezw. ohne weitere Behandlung der gewöhnlichen Kehrichtabfuhr zugeführt werden kann.

Der direkten Vernichtung unterliegen Geheimakten, namentlich alle diejenigen Aktenstücke, die schutzwürdige Personen- oder Sachdaten enthalten. Diese Schriftstücke müssen mit dem Aktenvernichter unkenntlich gemacht oder der GEVAG in Trimmis zur direkten Verbrennung zugeführt werden.

4. Der Inhalt von Papierkörben ist ausnahmslos in Kehrichtsäcke abzufüllen und darf nicht offen in die Abfall-Container gelangen.
5. Container und Kehrichtsäcke dürfen erst unmittelbar vor der Kehrichtabfuhr am Sammelplatz bereitgestellt werden. Während der übrigen Zeit sind Kehrichtsäcke an einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Ort unterzubringen. Container, die nicht an einem sicheren Ort untergebracht werden können, sind mit einer Schliessvorrichtung zu versehen und dürfen erst unmittelbar vor der Kehrichtabfuhr geöffnet werden.
6. Die Departemente und Dienststellen können für ihren Bereich detaillierte Ausführungsbestimmungen zu dieser Weisung (etwa über die Art der Vernichtung) erlassen.
7. Die Weisung tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.